



Satzung des Vereins für Leibesübungen 1905 Aachen e. V.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Verein für Leibesübungen 1905 Aachen e. V.**
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Register-Nr. 1182 eingetragen
3. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen, Eupener Straße 230
4. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Ausübung des Fußballsports mit allen damit unmittelbar und mittelbar in Zusammenhang stehenden Aufgaben.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie Integration von Menschen mit Migrationshintergrund verwirklicht.
3. Auf Wunsch der Mitglieder und mit Genehmigung des Vorstandes können auch weitere, den vorgenannten Zwecken dienende Sportabteilungen errichtet werden.

§ 3: Gemeinnützigkeit und Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur innerhalb des in § 3 Ziffer 1 dieser Satzung gegebenen Rahmens erfolgen.
3. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen



Satzung des Vereins für Leibesübungen 1905 Aachen e. V.

- eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG oder einer dieser Rechtsnorm später folgende Regelung ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 3 Absatz 5 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 7. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
 9. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
 10. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 11. Durch den geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
 12. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.

§ 5: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein. Sie unterscheiden sich in:

1. Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Vereinsführung tätig sind.



Satzung des Vereins für Leibesübungen 1905 Aachen e. V.

2. Inaktive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins zu fördern und ihren Beitrag zu leisten.
3. Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie stehen ordentlichen Mitgliedern gleich, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Näheres ergibt sich aus der Ehrenordnung des Vereins.

Die Mitglieder müssen sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv zu unterstützen.

§ 6: Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand.
2. Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied die Vereinssatzung.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, Aufnahme gesuche abzulehnen.
4. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
5. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand. Er wird zum Ende des Kalenderjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Mitwirkung des Ältestenrates. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig oder fortgesetzt gegen die satzungsmäßig geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben.
7. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei einer Auflösung des Vereins erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte oder Beiträge.



§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die vom Verein bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen zu nutzen, in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben bei allen Betätigungen im Verein die geltende Satzung, alle Ordnungen sowie die Anweisungen der Abteilungs- und Übungsleiter zu beachten. Der Verein übt insoweit das Hausrecht aus.
3. Verstößt ein Mitglied gegen die Bestimmungen der Satzung oder schädigt es sonst in beachtlicher Weise die Vereinsordnung oder das Ansehen des Vereins, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes, über weitere Schritte zu entscheiden.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 8: Mitgliedsbeiträge

1. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitgliedsbeiträge staffeln sich wie folgt:
 - aktive Senioren
 - inaktive Mitglieder, Kinder, Jugendliche, Studenten, Rentner
3. Ehrenmitglieder, die für den Verein eingesetzten Schiedsrichter sowie die Jugendtrainer sind beitragsfrei.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Stundung und Erlass von Beiträgen.

§ 9: Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 10: Mitgliederversammlung



Satzung des Vereins für Leibesübungen 1905 Aachen e. V.

1. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, mindestens in einem Zeitraum von 2 Jahren eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die schriftliche Einladung, die Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Versammlung enthalten soll, muss spätestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin im Besitz der Mitglieder sein. Sie kann ebenfalls auf elektronischem Weg versandt werden.
3. Teilnahmeberechtigt mit Stimm- und Wahlrecht sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a.) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein:
 - Satzungsänderungen
 - Aufnahme eines anderen Vereins
 - Zusammenschluss mit anderen Vereinen
 - Eintritt in die Verbände des deutschen Sports
 - Austritt aus den Verbänden des deutschen Sports
 - Beteiligungen des Vereins an Gesellschaften in Art und Umfang
 - b.) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und anstehende Investitionsmaßnahmen ab einer Summe, die 25% des Barvermögens des Vereins überschreiten.
 - c.) Wahl und Entlastung des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer
 - d.) Bestätigung der durch die jeweiligen Abteilungen gewählten Abteilungsleiter
 - e.) Festsetzung der Vereinsbeiträge
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich mit Begründung dem Vorstand vorliegen.
5. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 1.) Rechenschaftsberichte
 - a.) Vorstand
 - b.) Ausschüsse
 - c.) Kassenprüfer
 - 2.) Wahl eines Versammlungsleiters
 - 3.) Entlastung des Vorstandes



Satzung des Vereins für Leibesübungen 1905 Aachen e. V.

- 4.) Neuwahlen, bzw. Ergänzungswahlen nach Bedarf
- 5.) Anträge
- 6.) Verschiedenes
7. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag werden Abstimmungen geheim durchgeführt. Nicht anwesende Mitglieder können nur dann in ein Vorstandsamt gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung über ihre Bereitschaft zur Annahme dieses Amtes vorliegt.
8. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, für Satzungsänderungen ist dagegen eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
9. Der 1. Vorsitzende bzw. sein Vertreter leitet die Versammlung. Über ihren Verlauf und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
10. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn:
 - a.) der Vorstand dies im Hinblick auf die Lage des Vereins oder sonstige besondere Umstände für erforderlich hält.
 - b.) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe von Gründen verlangt.Für die Versammlungen genügt eine Einladungsfrist von einer Woche.

§ 11: Der Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens 2 Jahren gewählt. Er bleibt über die vorgenannte Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung im Verein endet auch das Vorstandsamt.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. bzw. stellvertretender Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer
 - d) stellvertretender Geschäftsführer
 - e) Kassenwart



Satzung des Vereins für Leibesübungen 1905 Aachen e. V.

- f) stellvertretender Kassenwart
 - g) Fußballobmann
 - h) Leiter/Leiterin der Kinder- und Jugendabteilung
4. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:
- a) Geschäftsführer/Geschäftsführerin der Kinder- und Jugendabteilung
 - b) Vorsitzender des Ältestenrates
 - c) bis zu 3 Beisitzer
5. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Vertretung des Vereins nach innen und außen
6. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind im Einzelnen:

Der 1. Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes. Er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und Haushaltsplan auf. Er legt mindestens vor der Mitgliederversammlung denen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern die Kasse unter Vorlage der Bücher und Belege zur Prüfung vor.

Die jeweiligen Vertreter unterstützen bei der Erfüllung der Aufgaben und vertreten im Verhinderungsfalle.

7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbstständig zu ergänzen. Durch die Mitgliederversammlung ist die Vorstandsposition in Anlehnung an den satzungsgemäßen Wahlrhythmus neu zu besetzen.



Satzung des Vereins für Leibesübungen 1905 Aachen e. V.

8. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber alle 2 Monate zusammen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber alle 4 Monate zusammen.

9. Über Vorstandsbeschlüsse soll eine Niederschrift gefertigt werden.
10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. bzw. stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Jeweils zwei der vorgenannten Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 12: Die Kinder- und Jugendabteilung

Dem Verein ist eine Kinder- und Jugendabteilung angeschlossen. Die Kinder- und Jugendabteilung besteht aus den männlichen und weiblichen Kindern und Jugendlichen des Vereins und den im Kinder- und Jugendbereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Näheres regelt die Kinder- und Jugendordnung, die Bestandteil der Vereinssatzung ist.

§ 13: Der Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat gehören 5 Mitglieder an, die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind und ihren Obmann aus ihrer Mitte selbst bestimmen. Ist ein Ehrenvorsitzender vorhanden, so ist dieser automatisch Mitglied und Obmann des Ältestenrates.
2. Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 - a.) Förderung des Vereinslebens
 - b.) Schlichten von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand oder einzelnen Mitgliedern vorgebracht werden
 - c.) Mitwirkung bei Ausschlussverfahren gem. § 6



Satzung des Vereins für Leibesübungen 1905 Aachen e. V.

- d.) Erfüllung von besonderen, durch den Vorstand übertragenen Aufgaben
3. Der Ältestenrat und der geschäftsführende Vorstand sollen sich mindestens einmal pro Quartal treffen.

§ 14: Die Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe bzw. das Recht, zu beliebiger Zeit, mindestens jedoch vor einer angesetzten Mitgliederversammlung, die Kasse des Vereins auf ordnungsgemäße Führung und sinnvolle Verwendung der verfügbaren Mittel zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung in einem Bericht bekannt zu geben, der dem Versammlungsprotokoll beizufügen ist.
3. Das Amt der Kassenprüfer ist nach Möglichkeit für jede Amtsperiode des Vorstands neu zu besetzen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.
3. Bei einer Auflösung oder einer Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aachen zur Weiterverwendung im gemeinnützigen Sinne.
4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, bei der



Satzung des Vereins für Leibesübungen 1905 Aachen e. V.

die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Diese Satzung wurde genehmigt und beschlossen in der Hauptversammlung am 02.12.2011. Die bisherige Satzung tritt hiermit außer Kraft.

Aachen, den 02.12.2011

Manfred Scholl
2. Vorsitzender

Leo Pennings
Geschäftsführer

Bernhard Stettner
Kassenwart